

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2558/23

Titel der Drucksache

Aufnahme einer Härtefallregelung in die Straßenreinigungsgebührensatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

B01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in den neu zu erarbeitenden Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung, die ab 1. Januar 2024 in Kraft treten soll, eine Härtefallklausel zur Vermeidung unbilliger für Grundstücke, die mehrfach erschlossen sind bzw. als Hinterliegergrundstücke definiert sind, aufzunehmen.

02

Die Härtefallregelung soll folgende Rahmenbedingungen beinhalten:

Durch die Härtefallregelung soll gesichert werden, dass bei den betroffenen Grundstücken die jährliche Gebührenhöhe nicht mehr als 30% über der Gebührenhöhe bei einfach erschlossenen Grundstücken liegt. Die Härtefallregelung soll im Rahmen eines Antragsverfahrens zur Anwendung kommen.

Die Einstellung einer Härtefallregelung in die Straßenreinigungsgebührensatzung ist rechtlich nicht möglich und somit praktisch nicht umsetzbar.

Nach § 1 ThürKAG sind die Gemeinden berechtigt, aufgrund dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Abgaben sind Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben.

Die Satzung muss gemäß § 2 Absatz 2 ThürKAG den Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab, den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

Da § 2 Abs. 2 ThürKAG den Mindestinhalt vorschreibt, bleibt es dem Abgabeberechtigten überlassen, in der Satzung weitere abgaberechtliche Regelungen zu treffen, jedoch keine Regelungen, die abgaberechtlichen Regelungen entgegenstehen, wie z.B. die Aufnahme einer Härtefallregelung in eine Satzung. Dies wurde vom Gesetzgeber ausgeschlossen. Zumal es sich bei dieser Satzung um eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang handelt.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang hält die **Eigentümer von Grundstücken** im Gemeindegebiet per Satzung dazu an, einen **Anschluss** des Grundstücks an **öffentliche Versorgungs- und**

Entsorgungseinrichtungen herzustellen (Anschlusszwang), beziehungsweise die Angebote und **Leistungen** dieser Einrichtungen **anzunehmen** (Benutzungszwang).

Ein wichtiger Bereich, in dem ein kommunalrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht, ist die Straßenreinigung. Der Anschluss betrifft hier die Erreichbarkeit des Grundstücks, das insoweit erschlossen sein muss.

Jedes Grundstück, das von einer Straße erschlossen wird, ist mit Straßenreinigungsgebühren zu veranlagern. Dieser Rechtsgrundsatz gilt ebenfalls für Grundstücke, die – wie Eckgrundstücke – von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden. Mehrfach erschlossene Grundstücke muss man mehrfach veranlagern, selbst wenn der Eigentümer tatsächlich nur eine Erschließung nutzt. Entscheidend ist, dass bei jeder dieser Straßen die rechtlichen Voraussetzungen für ein Erschlossenein gegeben sind. Mehrfach erschlossene Grundstücke haben größere Vorteile als einfach erschlossene.

Ihre Eigentümer erhalten durch die Reinigung objektiv Vorteile wegen der Nutzungsmöglichkeit sämtlicher gesäuberter Straßen. Diese bestehen unabhängig von der Lage des Grundstücks hinsichtlich jeder einzelnen erschließenden Straße in vollem Umfang.

Zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühren wurde bei der gültigen StrReiGebEF als Wahrscheinlichkeitsmaßstab der als rechtlich anerkannte Frontmetermaßstab und der Gebührensatz je Frontmeter angewendet. Der Frontmetermaßstab ist lediglich ein rechnerisches Hilfsmittel zur Bemessung der vom einzelnen Grundstückseigentümer bzw. Gleichgestellten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

Auch Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstücke, soweit diese über die öffentliche Straße erschlossen werden, wurden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung bei der Gebührenberechnung wie anliegende und erschlossene Vorderliegergrundstücke berücksichtigt.

Der Frontmetermaßstab ist in der kommunalen Praxis weit verbreitet. Er ist ein zulässiger und **nicht gegen das Äquivalenzprinzip** verstoßender Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der dem Gleichheitssatz entspricht. Insbesondere der Frontmetermaßstab hat sich als taugliches Bemessungskriterium bewährt. Eine solche Berücksichtigung ist nicht willkürlich und mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar. Nach § 12 Abs. 4 ThürKAG sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in denen der Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzt.

Nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 ThürKO) und dem Äquivalenzprinzip können bei der Gebührenerhebung nur die Kosten berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich sind.

Es gilt hier der Grundsatz der Kostendeckung. Somit legt § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG fest, dass das "...Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken."

Eine Abweichung von diesem Grundsatz, insbesondere eine Kostenunterschreitung, erfordert einen sachlichen Grund, der sich in erster Linie aus Rechtsbindungen ableiten lässt, wie bspw. aus dem Sozialstaatsprinzip und Gleichbehandlungsgrundsatz.

Eine Veranlassung oder ein besonderer Grund, eine Härtefallklausel zur Vermeidung unbilliger Härten für Grundstücke, die mehrfach erschlossen sind bzw. als Hinterliegergrundstücke definiert sind, mit in die Straßenreinigungsgebührensatzung aufnehmen zu müssen, wird mangels gesetzlicher Grundlagen, durch die Verwaltung nicht gesehen.

Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes, wenn neben den Eigentümern anliegender Grundstücke ebenfalls diejenigen hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt werden (BVerwG, Beschl. v. 19.03.1981, 8 B 10/81; OVG Koblenz, Urt. v. 13.12.2001, 12 A 11167/01).

Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird nicht verletzt, wenn man unbefriedigende Ergebnisse – gleich welcher Maßstab der Gebührenerhebung zugrunde liegt – nicht durchweg oder lediglich auf Kosten der Verwaltungspraktikabilität vermeiden kann.

Die Heranziehung von Anliegern und Hinterliegern nach gleichen Grundsätzen ist nicht verfassungswidrig (BVerfG, Beschluss vom 17.02.1982 - 1 BvR 863/81; BVerwG, Beschluss vom 09.12.1993 - 8 NB 5.93 - KStZ 1994, 152). Nur so kann eine Schlechterstellung der mehrfach erschlossenen Anlieger gegenüber den Hinterliegern vermieden werden. Zumal das Grundstück den Maßstab vorgibt, so dass auch "Kleinsthinterliegergrundstücke" zu berücksichtigen sind und der Verlauf der Straße keine Rolle spielt (VG Weimar Urt. vom 25.03.2011 3 K 1410/09 We). Selbst wegen der lediglich mittelbaren Anbindung der Hinterliegergrundstücke an die zu säubernde Straße fordert das Verfassungsrecht nicht, die Gebühr zu reduzieren.

Im Rahmen der Beantwortung ist zudem zu bedenken, dass im Zeitraum 2016 bis einschließlich zum 10.11.2023 lediglich zwei Anträge bezüglich unbilliger Härte im Zusammenhang mit einer Mehrfacherschließung seitens der Verwaltung zu entscheiden waren. Die unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn eine mit der Anlieger- oder Hinterliegereigenschaft verbundene Verpflichtung, von der die Zulassung einer Ausnahme begehrt wird, den Betroffenen in Anbetracht des gesetzgeberischen Anliegens im Vergleich zu anderen Anliegern bzw. Hinterliegern ungerechtfertigt benachteiligt. Hier sei dann zu prüfen, ob das Grundstück noch eine objektive Beziehung zur Straße habe. Liegt eine solche unzumutbare Härte vor, muss die Behörde eine Ausnahme zulassen.

Ausgangspunkt ist, dass ein "Härtefall" im Gebührenrecht immer möglich ist

- ▶ Billigkeitsregelungen nach § 163 AO - geminderte Festsetzung von Gebühren,
- ▶ § 227 AO - Erlass von Gebühren

Diese Fälle sind in der Regel antragsbedürftig. Darüber hinaus müssen die Billigkeitsgründe (sachliche oder persönliche) vorliegen. Sollte der Frontmeter also im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen, ist eine Billigkeitsentscheidung/Erlassentscheidung explizit für diesen Einzelfall zu treffen. Die Kommune muss dann zwangsläufig den mit der Billigkeitsentscheidung/Erlassentscheidung verbundenen Einnahmeausfall tragen. Daraus folgt, dass neben dem erhöhten Allgemeininteresse jegliche Vergünstigungen bzw. Erlässe die Einnahme aus den Straßenreinigungsgebühren zusätzlich verringern.

Im Ergebnis der Prüfung der gestellten Anträge konnte seitens der Verwaltung keine Härte abgeleitet werden, was auch im Rahmen der gerichtlichen Prüfung so bestätigt wurde.

Die beantragte "Härtefallregelung" widerspricht den satzungsrechtlichen Grundlagen. Es ist schon nicht berechenbar, wie hoch die Gebührenhöhe bei einfach erschlossenen Grundstücken ist. Damit fehlt überhaupt die Basis für die Begrenzung. Das Äquivalenzprinzip ist weder bei der gebühreseitigen Berücksichtigung der Mehrfacherschließung noch bei der Einbeziehung von Hinterliegergrundstücken verletzt.

Einen sämtliche Gebührenschuldner zufriedenstellenden und von ihnen als gerecht empfundenen Maßstab gibt es nicht. Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) präferiert keinen bestimmten Gebührenmaßstab. Deshalb sind Kommunen weitestgehend frei, welchen sie wählen. Es muss sich lediglich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab handeln, der die von der Straßenreinigung gebotenen Vorteile sachgerecht erfasst. Hier die "letzte Gerechtigkeit" zu erreichen, ist weder gefordert noch erstrebenswert. Selbst Gerichte dürfen nicht ihre Vorstellungen von Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit an die Stelle des hierzu wegen des Selbstverwaltungsrechts ausschließlich befugten kommunalen Satzungsgebers setzen.

Anpassungen in der Satzung dürfen nicht dazu führen, dass der Satzungsgeber von den Prinzipien des Frontmetermaßstabes insgesamt abweicht, indem er auf Seitenlängen, auf die Ausdehnungen des Grundstücks im Hinterland, die Nutzbarkeit oder auf Grundstücksfläche abstellt.

Wer gemeindliche Leistungen erhält, muss sie vorteilsadäquat bezahlen. Sie wirken positiv auf die Möglichkeit, ihr Grundstück wirtschaftlich oder verkehrlich zu nutzen. Den Steuerzahler darf man erst zuletzt belasten. Zunächst ist derjenige heranzuziehen, der Vorteile von den gemeindlichen Leistungen hat.

Die obergerichtliche Rechtsprechung verpflichtet Städte und Gemeinden dazu, die gesetzlich zugewiesenen Aufgabenquellen auszuschöpfen. Sie müssen die ihnen eröffneten Möglichkeiten, spezielle Entgelte (z. B. Gebühren und Beiträge) zu verlangen, vorrangig wahrnehmen. Auch das BVerwG betont ausdrücklich, dass bei der Beschaffung der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Einnahmen die Gemeinden haushaltsrechtlich (insofern bindend), als auf Steuerquellen nur zurückgegriffen werden darf, soweit die sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Haushalts ausreichen (Subsidiaritätsprinzip). Somit sind Kommunen haushaltsrechtlich verpflichtet, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Abgabenquellen auszuschöpfen.

Schließlich bedarf es bei der Satzungsgestaltung klarer Regelungen, welche vor allem auch dem Bestimmtheitsgebot und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen.

Seitens der Verwaltung wird keine Grundlage für die geforderte Härtefallregelung über die bereits in § 10 Abs. 2 (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) geregelte Befreiung hinaus gesehen.

Ein diesbezüglich gefasster Beschluss wäre zu beanstanden.

In Summe der obigen Erläuterungen empfiehlt die Verwaltung nachdrücklich, dem Antrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Bärwolff

Unterschrift Beigeordneter

21.11.2023

Datum